

Vermietungs-Reglement

Inhaltsverzeichnis

1. Verfahren
2. Voraussetzungen
3. Zuteilung der Wohnungen / Bastelräume und Parkplätze
4. Mietzins
5. Allgemeine Räume
6. Haustiere / Musikinstrumente
7. Untervermietung

1. Verfahren

- 1.1. Die Gesuche für die Miete einer Wohnung im "Stöckli 1" resp. im "Stöckli 2" sind mittels offiziellem Anmeldeformular einzureichen. Das Formular ist beim zuständigen Vorstandsmitglied (Vermietungen) zu beziehen.
- 1.2. Der Vorstand prüft die Gesuche. Neben allfälligen Referenzen ist dem Gesuch **zwingend** die letzte Steuererklärung und allenfalls auf Verlangen des Vorstandes noch eine aktuelle Betreuungsauskunft beizulegen.
- 1.3. Der Vorstandsentscheid wird in jedem Fall dem/der Gesuchsteller/In mitgeteilt. Der Entscheid des Vorstandes ist abschliessend.

2. Voraussetzungen

Für die Bewilligung eines Mietgesuches müssen in der Regel folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Alter plus/minus 60, keine Begrenzung nach oben,
- Fähigkeit, einen eigenen Haushalt zu führen,
- Es werden in erster Linie die Wohnbedürfnisse von UetikerInnen berücksichtigt. Es sind primär Leute zu berücksichtigen, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsort in Uetikon am See oder sonst eine besondere persönliche Beziehung zum Ort haben,
- Genossenschaftsmitglied mit mindestens 5 Anteilscheinen,
- Hinterlegung eines Mietzinsdepots im Umfange von 2 Monatsmieten (wird fällig bei Unterzeichnung des Mietvertrages),
- Datum der Anmeldung.

3. Zuteilung der Wohnungen / Bastelräume und Parkplätze

Über die Zuteilung der Wohnungen / Bastelräume und Parkplätze entscheidet der Vorstand.

Stöckli 1:

- 1-Zimmer- und 1 ½ Zimmerwohnungen werden grundsätzlich nur an allein stehende Personen vermietet.

"STÖCKLI"

Genossenschaft für Alterswohnungen

8707 Uetikon am See

- 2-Zimmer und 2 ½ Zimmerwohnungen werden primär bei Wohnungsbezug an Ehepaare oder an 2 allein stehende Personen vermietet.
- Die 4 ½ Zimmerwohnung ist generell für den Hauswart reserviert. Wird die Hauswartung durch einen Bewohner/In oder durch eine externe Person übernommen, kann die Wohnung während dieser Zeit an Dritte vermietet werden.

Stöckli 2:

- 2 ½ Zimmerwohnungen werden an 1-Personen- oder an 2-Personen-Haushalte vermietet.
- 3 ½ Zimmerwohnungen werden bei Wohnungsbezug nur an Mehrpersonenhaushalte vermietet.
- Die Attika-Wohnung wird ebenfalls bei Wohnungsbezug nur an einen Mehrpersonenhaushalt vermietet.

Neben diesen Zuteilungskriterien berücksichtigt der Vorstand bei seinem Entscheid auch die unter Ziffer 2 "Voraussetzung" aufgeführten Bedingungen.

Bei mehreren Gesuchstellern/Innen, die die Voraussetzung für eine Wohnung erfüllen, entscheidet sich der Vorstand für den/die Gesuchsteller/In mit dem bescheideneren finanziellen Hintergrund (Rente, Vermögen). Die finanziellen Verhältnisse des/der Gesuchsteller/In werden nicht berücksichtigt bei sich abzeichnenden längeren Leerbeständen.

4. Mietzins

Die Mietzinsen werden nach Art. 3 Abs. 2 der Statuten festgelegt. Lassen sich nicht alle Wohnungen nach den in diesem Reglement festgelegten Bedingungen vermieten, steht es dem Vorstand frei, die Wohnungen zu marktgerechten Mietzinsen auf dem freien Wohnungsmarkt anzubieten.

5. Allgemeine Räume

Die Aufenthaltsräume im Stöckli 1 sowie im Stöckli 2 stehen allen Mietern frei zur Verfügung.

Für gesellschaftliche und für öffentliche Anlässe können die Räume nach Absprache mit dem Vorstand ebenfalls reserviert werden.

Werden die Aufenthaltsräume für öffentliche, kommerzielle Zwecke vergeben (z.B. Ausstellungen, Konzerte, etc.), kann eine durch den Vorstand zu bestimmende Benützungsgebühr erhoben werden. Genossenschafter/Innen haben keine Benützungsgebühr zu bezahlen.

6. Haustiere / Musikinstrumente

Stöckli 1:

Kleintiere, wie z.B. Vögel, Katzen usw. dürfen nach Absprache mit dem Vorstand gehalten werden. Das Halten eines Hundes kann ebenfalls nach Absprache mit dem Vorstand bewilligt werden und zwar für Mieter einer Parterrewohnung.

Das Spielen von Musikinstrumenten ist mit Ausnahme der gesetzlichen Ruhezeiten gestattet.

"STÖCKLI"

Genossenschaft für Alterswohnungen
8707 Uetikon am See

Stöckli 2:

Das Halten von Vögeln, Katzen und Hunden wird zugelassen. Bei anderen Tierarten wird im Einzelfall durch den Vorstand über eine Bewilligung entschieden.

Das Spielen von Musikinstrumenten ist mit Ausnahme der gesetzlichen Ruhezeiten gestattet.

7. Untervermietung

Eine Untervermietung der Wohnung ist nicht gestattet.

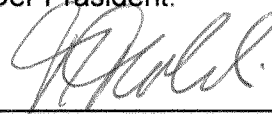
Das vorliegende Vermietungsreglement ersetzt dasjenige vom Juni 1999.

Verabschiedet durch die Generalversammlung der Genossenschaft für Alterswohnungen Stöckli vom 9. Juni 2006:

Datum:

13.12.2006

Der Präsident:



Datum:

13.12.2006

Der Protokollführer:

